

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die aufgeführten Vertragsbedingungen.

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Durch seine Unterschrift erkennt der Mieter an, dass er den Anhänger in technisch einwandfreiem Zustand übernommen hat.

## **2) Versicherung**

Der Anhänger ist gemäß der jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung wie folgt versichert: Teilkaskoversicherung : diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen, sowie Glas und Wildschäden, Selbstbeteiligung 500,- Euro.

## **3) Haftung und Haftungsausschluss**

Der Vermieter haftet nicht für Schäden die an der Ware entstehen, die durch Ausfall des Aggregates auftreten. Der Mieter hat die Kühlung regelmäßig zu kontrollieren. Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter bei Eintritt von Schäden am Anhänger in voller Höhe für den dem Vermieter entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall. Darüber hinaus haftet er in voller Höhe für die Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Wertminderung und Mietausfall. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängerlast seines Fahrzeuges allein verantwortlich, sowie für Verkehrsverstöße aller Art. Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Auch für Reifenschäden jeglicher Art, sowie für die Dichtheit des Aufbaus wird keine Haftung vom Vermieter übernommen. Folgeschäden am Fahrzeug oder dem Ladegut werden vom Vermieter nicht übernommen und somit ausdrücklich ausgeschlossen.

## **4) Reparatur**

Der Kühlanhänger darf nicht beladen gefahren werden. Beim Auftreten von Schäden, dürfen diese nur nach Rücksprache und Maßgabe des Vermieters durchgeführt werden. Anderenfalls trägt der Mieter die hierfür angefallenen Kosten und haftet für jeden Vermögensschaden, den der Vermieter hierdurch erleidet.

## **5) Besondere Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, den Kühlanhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter ist für sich oder dessen Fahrer für die Fahrtüchtigkeit und des Vorhandenseins einer gültigen Fahrerlaubnis selbst verantwortlich. Die Beladung des Anhängers ist nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Der Anhänger ist vom Mieter sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern, verstößt der Mieter gegen diese Bedingung, so muss er vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Mietausfalls leisten.

### **5a) Der Mieter wird auf folgendes hingewiesen**

Der Kühlwagen ist witterungsbeständig. Jedoch kann bei sehr schlechten Witterungsbedingungen (z.B. starker Wind, Schlagregen, Treibschnee) das Eindringen von Feuchtigkeit konstruktionsbedingt nicht ausgeschlossen werden. Der Kühlwagen ist konstruktionsbedingt auch nicht völlig einbruchssicher. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Sachen des Mieters (z.B. Verkaufsware und Einrichtung) die durch Witterungseinwirkung – gleich welcher Art- oder Vandalismus bzw. Einbruchdiebstahl entstehen.

### **6) Anzeigepflicht**

Die Polizei ist in jedem Fall zu Ermittlung der Unfalltatsachen hinzuzuziehen. Der Vermieter ist sofort zu verständigen und spätestens bei Rückgabe des Anhängers über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand – der Entwendungsschäden, sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter, sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **7) Mietdauer und Rückgabe**

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger zum vereinbarten Termin gereinigt dem Vermieter an dessen Adressen zurückzugeben. Nicht gereinigte erheben wir 150,- Euro Reinigungsgebühr. Wird der Rückgabetermin um mehr als eine Stunden überschritten, ist der Vermieter zu benachrichtigen, außerdem ist der Mieter zu Zahlung einer zusätzlichen Tagesmiete verpflichtet. Nach zwei Tagen ohne Benachrichtigung erfolgt Anzeige wegen Unterschlagung. Für hieraus entstehende Schäden dem Vermieter gegenüber hat der Mieter vollen Schadenersatz zu leisten. Nachreinigungsarbeiten durch den Vermieter werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

### **8) Auslandsfahrten**

Fahrten außerhalb des Bundesgebietes müssen vor Antritt der Fahrt bzw. bei Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter gemeldet werden.

### **9) Zahlungsbedingungen**

Der Mietpreis und die Kautions sind im Voraus oder bei Vertragsabschluss zu entrichten.

### **10) Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Dies ist für beide Teile Freiburg in Breisgau